

Verfassungsrecht und Biotechnologie, erschienen in: DVBl. 2004, S. 1381

War das Technikrecht am Ende des 20. Jahrhunderts von der Diskussion über die Rahmenbedingungen und Grenzen der friedlichen Nutzung der Kernenergie geprägt, sind seit einigen Jahren Rechtsfragen der Biotechnologie in den Vordergrund getreten. Von dem Verfassungsrecht sollten aber insofern weder konkrete Handlungsanweisungen noch Verbote erwartet werden; die Rolle der Verfassungsrechtswissenschaft hat sich vielmehr darauf zu beschränken, dem Gesetzgeber Grenzen seiner Regelungsmacht aufzuzeigen.

Viel zu wenig ist bisher die prinzipielle Verschiedenheit ethischer und rechtlicher Normen berücksichtigt worden. Die Diskussion leidet ferner an einem in seinen Voraussetzungen verfehlten Grundrechtsverständnis: Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte gegen den Staat; die aus ihnen abgeleiteten Schutzpflichten dürfen nicht dazu führen, daß diese Abwehrfunktion in ihr Gegenteil verkehrt wird. Auch muß die verfassungsrechtliche Argumentation in sich konsistent sein.

Ausgehend von diesen Prämissen ist festzuhalten, daß in der gegenwärtigen Diskussion um „Bioethik“ und „Biotechnologie“ die Bedeutung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit zumeist verkannt worden ist. Jede Einschränkung, die wissenschaftliche Erkenntnisfortschritte verhindert bzw. erschwert, ist gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG rechtfertigungsbedürftig und die Forschung bedarf nicht umgekehrt einer staatlichen Erlaubnis.

Die Menschenwürde als subjektives Abwehrrecht kann nicht herangezogen werden, um Beschränkungen der biotechnologischen Forschung zu rechtfertigen. Dem Menschen kommt erst nach Vollendung der Geburt Subjektsqualität zu, was sich auch in der vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs widerspiegelt. Soweit auf die Schutzpflichten des Staates hinsichtlich der Menschenwürde „an sich“ abgestellt wird, so stehen diese weder dem therapeutischen Klonen noch der Präimplantationsdiagnostik entgegen. Es ist inkonsequent, warum aus der Menschenwürde etwa für Embryonen in vitro besondere Schutzpositionen erwachsen sollen, wenn diese dem Embryo in utero nach dem geltenden und grundsätzlich allgemein konsentierten Abtreibungsrecht nicht zukommen. Wenn ethische Postulate und rechtliche Normen in der Argumentation miteinander vermischt werden, handelt es sich ferner um ein grundlegendes Mißverständnis.

Da der Embryo nicht Grundrechtsträger ist, kann für ihn auch das Grundrecht auf Leben als Abwehrrecht nicht „in Stellung“ gebracht werden. Die aus diesem Grundrecht folgende Schutzpflicht ist – ebenso wie die Menschenwürde – unteilbar. Daraus folgt, daß die Fragen rechtlichen Regelung der Abtreibung und der biotechnologischen Forschungsmöglichkeiten auch im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben im Zusammenhang gesehen werden müssen.